

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

einschließlich

**Fachbeitrag Artenschutz
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

zur

**Satzung
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
für den Ortsteil „Elspe“
der Stadt Lennestadt**

Stand: 15.03.2021

Auftraggeber: Ralf Berg
Karl-May-Straße 1a
57368 Lennestadt

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

HKR

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Tel.: 02291 / 927803-0
Fax: 02291 / 927803-9
info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Hanna Burgmer, B. Eng. Landschaftsentwicklung
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA/AKNW

INHALTSVERZEICHNIS

1	PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN	3
2.1	Planungsvorgaben.....	3
2.2	Realnutzung	3
2.3	Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen	4
2.3.1	Flora	4
2.3.2	Fauna	7
2.4	Geologie, Boden und Wasser	8
2.5	Landschaft, Erholung.....	9
3	EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT.....	10
4	LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN.....	11
4.1	Allgemeine Vermeidungs-, Minderungs- Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen.....	11
4.2	Vorhabenbezogene landschaftspflegerische Maßnahmen.....	11
4.3	Kostenschätzung	16
5	ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBEDARFS.....	16
6	ARTENSCHUTZFACHBEITRAG GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ	19
7	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	31

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (ALKIS, DOP ©Geobasis NRW).	1
Abb. 2: Blick vom östlich liegenden Feldweg auf das Plangebiet.	4
Abb. 3: Blick aus nordwestlicher Richtung auf das östliche Plangebiet mit Ackerfläche und Saum	5
Abb. 4: Blick von Nordwesten auf das westliche Plangebiet mit Ackerfläche und Begleitgrün	5
Abb. 5: Karte Nr. 1 Bestand Biotoptypen und Konflikte.....	6
Abb. 6: Bodenkarte (Quelle: Bodenkarte BK50, ALKIS ©Geobasis NRW).....	9
Abb. 7: Karte Nr. 2: Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen	15
Tab. 1: Bewertung der Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen.....	7
Tab. 2: Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand	7
Tab. 3: Ermittlung des ökologischen Kompensationswertes A 1 und A 2.....	14
Tab. 4: Kostenschätzung.....	16
Tab. 5: Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Ausgangszustand.....	16
Tab. 6: Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Planungszustand.....	17
Tab. 7: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I).....	21

Anhänge

Anhang 1: Protokoll Artenschutzprüfung

1 PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Im Rahmen der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil „Elspe“ soll die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils erweitert werden, um eine zusätzliche Wohnbaufläche für zwei Wohngebäude auszuweisen.

Die ca. 2.200 m² große Ergänzungsfläche liegt im nordöstlichen Bereich der Ortslage Elspe entlang der Ortsstraße „Kaiser-Otto-Str.“ angrenzend an innerörtliche Bauflächen. Sie liegt im Flurstück 117 tlw., Flur 3 in der Gemarkung Elspe. Die Fläche ist über das bestehende Straßennetz erschlossen. Das zu überplanende Grundstück liegt derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

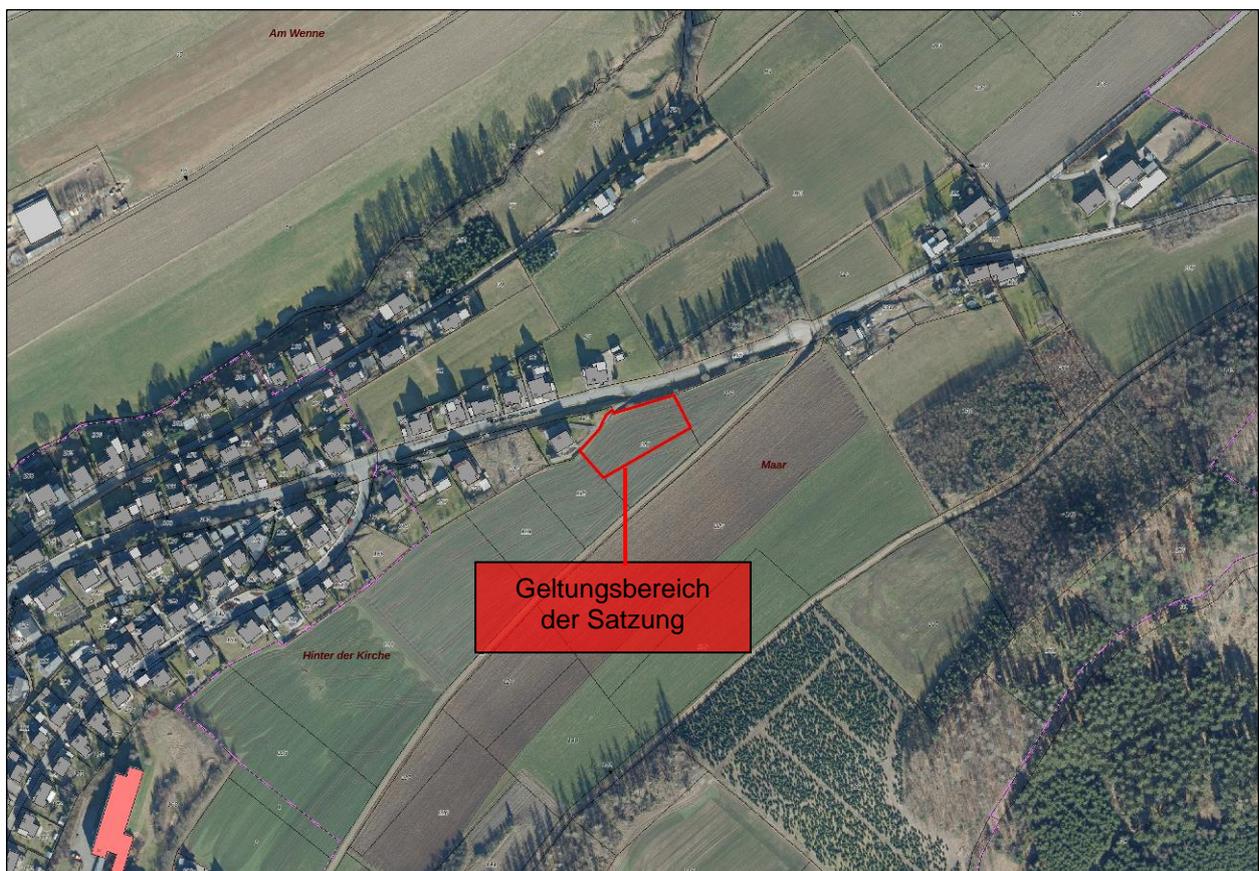


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (ALKIS, DOP ©Geobasis NRW).

Bei Aufstellung der Satzung ist § 1a BauGB („Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“) zu berücksichtigen.

Mit der Ortslagenabgrenzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Bodenfunktionen führen können. Die Eingriffe unterliegen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 13ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Im Rahmen der Ortslagenabgrenzungssatzung ist für das Plangebiet eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich sowie eine fachgutachterliche Aussage zu möglicherweise betroffenen

artenschutzrechtlichen Belangen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG notwendig.

Im vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) wird die planerische Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG dokumentiert.

Auf eine ausführliche Erläuterung der Schutzgüter „Klima/Luft“ und „Kultur- und Sachgüter“ wird verzichtet, da eine Betroffenheit nicht zu erwarten ist. Das planerische Konfliktbewältigungsprogramm der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird in einem sogenannten „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag“ (LFB) mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dargelegt.

Der LFB beinhaltet folgende Angaben, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind und die Voraussetzungen für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber anderen Belangen nach § 1 Abs. 7 BauGB schaffen:

- Erfassung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope (Pflanzen- und Tierwelt, biologische Vielfalt) und der Bodenverhältnisse.
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs (Prognose und Bewertung der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft einschl. Darstellung der Möglichkeiten zur Vermeidung und/oder Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft),
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Minderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen.

Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen und die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder der Landschaft gleichwertig wiederherzustellen und zu kompensieren. Ist auch die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nicht möglich, ist der Eingriff durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Das Planungsbüro HKR STEPHAN MÜLLER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Umwelt ▪ Stadt ▪ Land wurde im Januar 2021 mit der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LFB) einschl. Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG beauftragt.

2 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN

2.1 Planungsvorgaben

Der **Regionalplan Arnsberg**, Oberbereich Siegen, stellt das Plangebiet als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dar.

Das Plangebiet ist im **Flächennutzungsplan** der Stadt Lennestadt als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Westlich angrenzend sind Wohnbauflächen ausgewiesen.

Gemäß des rechtskräftigen **Landschaftsplans LP 2 Elspe Senke - Lennebergland** liegt der Änderungsbereich in einem Gebiet mit dem Entwicklungsziel „Pflege und Entwicklung ortsnaher Landschaftsbereiche“ und außerhalb eines **Landschaftsschutzgebietes**. Ungefähr 25 m südöstlich befindet sich das LSG-4813-0001 „Elsper Senke – Lennebergland <Typ A>“ sowie ca. 130 m nördlich angrenzend an die Wohnbebauung das LSG-4813-0002 „Elsper Senke – Lennebergland <Typ B>“.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des **Naturparks NTP-013 „Sauerland-Rothaargebirge“**.

Das **Biotopkataster Nordrhein-Westfalen** (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. In ca. 240 m nordöstlicher Richtung liegt das Biotop BK-4814-076 „Bremker Bachtal“.

Innerhalb des Änderungsbereiches sowie in näherer Umgebung liegen keine **Biotopverbundflächen**.

Konkrete Hinweise auf vorhandene prioritäre Lebensräume, prioritäre und FFH-gebietscharakteristische Arten gemäß der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)**, und der **EG-Vogelschutzrichtlinie** sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor.

2.2 Realnutzung

Die Fläche befindet sich am östlichen Rand der Ortslage „Elspe“ südlich der „Kaiser-Otto-Str.“, über die das Grundstück erschlossen ist. Eine bestehende Zufahrt zu der Hanglage führt zu dem Einfamilienhaus westlich des Planbereiches. Auch die übrigen Siedlungsbereiche erstrecken sich überwiegend Richtung Westen. Richtung Norden führt eine steile Böschung zur Straße, wohinter sich Wohnhäuser sowie durch Gehölzbereiche unterbrochene Offenlandflächen befinden. Richtung Osten und Süden grenzen Ackerflächen an den Vorhabenbereich bevor ein Waldstück aus überwiegend Nadelbäumen folgt. Das Plangebiet selbst besteht ebenfalls überwiegend aus einer Ackerfläche. Zudem sind ein Saumbereich und eine asphaltierte Teilfläche der Einfahrt in der Satzung eingeschlossen.



Abb. 2: Blick vom östlich liegenden Feldweg auf das Plangebiet.

2.3 Pflanzen- und Tierwelt, Biotop und faunistische Funktionsbeziehungen

2.3.1 Flora

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen erfolgte im Rahmen einer Begehung des Gebietes im Januar 2021. Die Zuordnung und Bezeichnung wird in Anlehnung an die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV, 2008) vorgenommen.

Acker, intensiv (3.1)

Der Eingriffsbereich befindet sich hauptsächlich auf einem intensiv genutzten Acker.

Versiegelte Fläche (1.1)

Der Planbereich schließt eine asphaltierte Teilfläche der Zufahrt ein.

Straßenbegleitgrün (2.2)

Zwischen Ackerfläche und Einfahrt befindet sich ein Grasstreifen, der mit Moos durchsetzt ist und regelmäßig gemäht wird.

Saum (2.4)

Der Planbereich umschließt eine Teilfläche der beginnenden Böschung zwischen Acker und Zufahrt, der mit Gräsern bewachsen ist.



Abb. 3: Blick aus nordwestlicher Richtung auf das östliche Plangebiet mit Ackerfläche und Saum



Abb. 4: Blick von Nordwesten auf das westliche Plangebiet mit Ackerfläche und Begleitgrün

In Abbildung 5 sind die reale Nutzung und der Biotoptypenbestand innerhalb des Plangebietes im Ausgangszustand dargestellt.

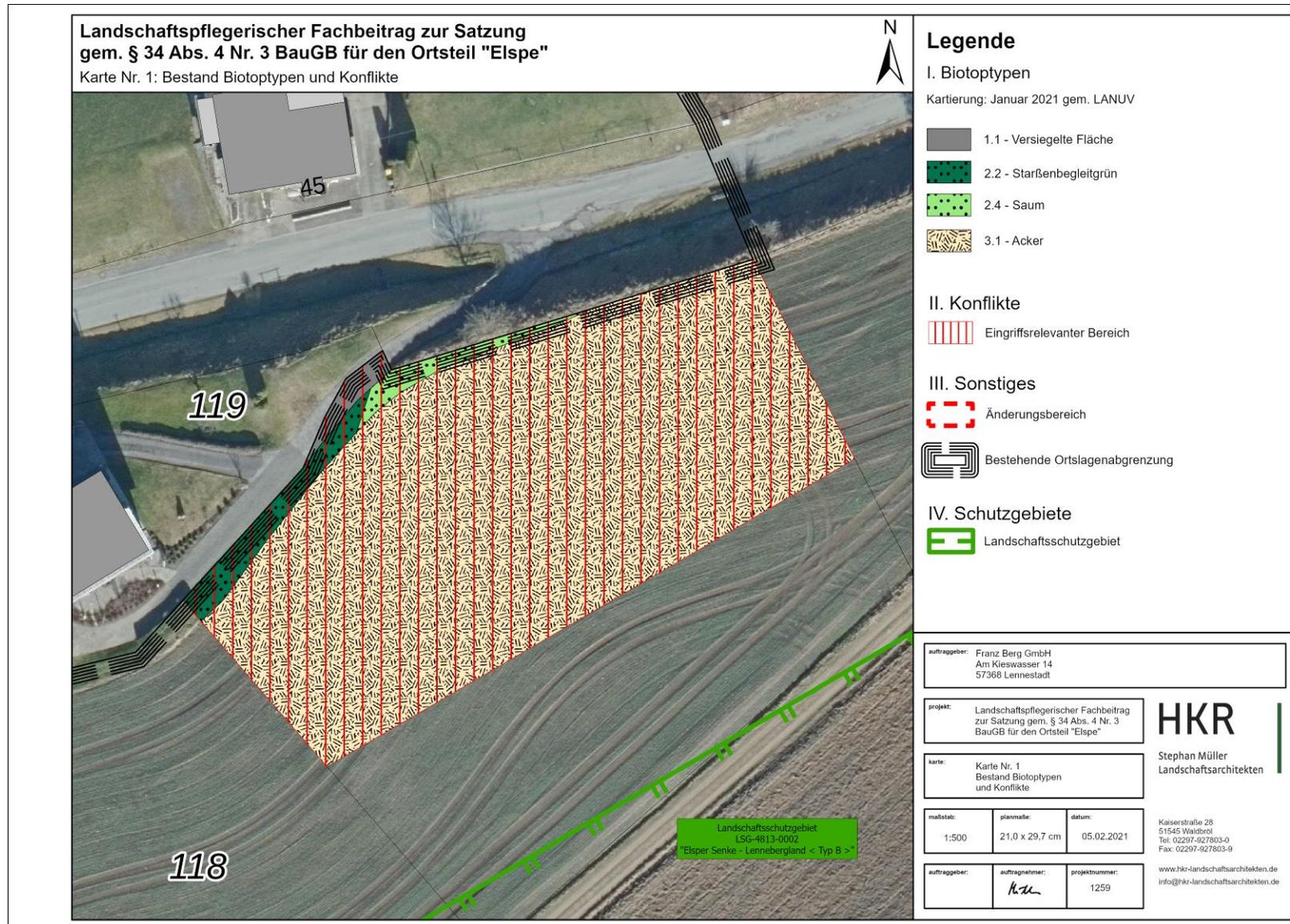


Abb. 5: Karte Nr. 1 Bestand Biotoptypen und Konflikte

Bewertung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen

Grundlage der ökologischen Beurteilung und Einstufung der Biotop- und Nutzungstypen bezüglich ihrer Lebensraumfunktion ist die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV, 2008).

In der nachfolgenden Tabelle werden die im Vorhabenbereich vorgefundene Biotop- und Nutzungstypen anhand des oben erläuterten Verfahrens aufgelistet und bewertet.

Tab. 1: Bewertung der Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen

Biotoptyp	ÖWB
Acker, intensiv (3.1)	2
Versiegelte Fläche (1.1)	0
Straßenbegleitgrün (2.2)	2
Saum (2.4)	4

Insgesamt handelt es sich im Geltungsbereich um Biotoptypen von geringer Bedeutung für die lokale Tier und Pflanzenwelt, die nur wenigen ubiquitären Arten einen Lebensraum bieten. Die folgende Tabelle zeigt die Flächenanteile der eingriffsrelevanten Biotoptypen im Ausgangszustand.

Tab. 2: Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand

Code	Biotoptyp	Flächengröße im Plangebiet
3.1	Acker, intensiv	2.060 m ²
1.1	Versiegelte Fläche	25 m ²
2.2	Straßenbegleitgrün	75 m ²
2.4	Saum	40 m ²
	Gesamtfläche:	2.200 m²

2.3.2 Fauna

Eine spezielle faunistische Kartierung wurde nicht durchgeführt. Angesichts der absehbar sehr geringen Betroffenheit planungsrelevanter Arten (s. Kap. 6) wird eine Arterfassung auch nicht für notwendig erachtet. Die Einschätzung der faunistischen Bedeutung der erfassten Biotop- und Nutzungstypen basiert auf Grundlage der Sichtbeobachtung während der Begehung, der vorkommenden Habitatstrukturen, ihrer möglichen Vernetzung mit angrenzenden Biotopen und der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV-Arten, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten zerstört werden könnten, sind in der Tabelle in Kap. 6 vermerkt.

Eine erhebliche Betroffenheit von „Planungsrelevanten Arten“ des Anhangs IV der FFH-RL sowie von europäischen Vogelarten kann ausgeschlossen werden (s. Kap. 6).

2.4 Geologie, Boden und Wasser

Geologie und Boden

Über Festgestein aus Sandstein, Tonstein und Schluffstein mit vereinzelt Kalkstein und vereinzelt vulkanischer Bildung des Devons hat sich im Plangebiet aus Hochflächenlehm und Solifluk-tions- sowie Verwitterungsbildung des Pleistozäns eine Braunerde (L4813_B32c) aus tonigem Schluff bis schluffigem Lehm, schwach steinig bis steinig, grusig, ausgebildet.

Die Braunerde erreicht gemäß der Bodenschätzung Wertzahlen zwischen 25 und 50 und besitzt somit eine mittlere Ertragswertigkeit. Der Boden weist eine mittlere nutzbare Feldkapazität ohne Grund- und Stauwassereinfluss. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit des mäßig frischen bis mäßig trockenen Bodens sowie die Kationenaustauschkapazität sind als mittel einzustufen.

Die Versickerungseignung des Bodentyps wird gem. der Digitalen Bodenkarte als ungeeignet eingeschätzt. Die Erodierbarkeit des Bodens wird gemäß der Digitalen Bodenkarten als insgesamt hoch eingeschätzt. Nach Landeserosionsschutzverordnung (LESchV) wird die Erosionsge-fährdung im Plangebiet ebenfalls als hoch eingestuft.

In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (Geologischer Dienst NRW, 2004) ist die Braun-erde (B32c) nicht bewertet.

Gemäß des Fachinformationssystems „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo) wird im Plange-biet keine Schwermetallbelastung (Blei, Cadmium, Kupfer etc.) angezeigt, die die Vorsorgewer-te nach BBodSchV überschreiten.

Nach Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Olpe liegen keine Bodenbelas-tungen vor.



Abb. 6: Bodenkarte (Quelle: Bodenkarte BK50, ALKIS ©Geobasis NRW)

Grund- und Oberflächenwasser

Das Plangebiet liegt im Grundwasserkörper „Rechtsrheinisches Schiefergebirge – mittlere Lenné“ (DEGB_DENW_276_26) im Einzugsgebiet der Ruhr. Es handelt sich um einen silikatischen Kluffgrundwasserleiter mit geringer Ergiebigkeit. Der Zustand des Grundwasserkörpers wird mengenmäßig wie auch chemisch mit gut bewertet.

In der Karte der Grundwasserlandschaften NRW ist das Plangebiet dem Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen mit Locker- und Festgestein zugeordnet.

Der Vorhabenbereich befindet sich laut Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in NRW in einem Gesteinsbereich mit wechselnder Filterwirkung.

Oberflächengewässer kommen innerhalb des Plangebiets nicht vor.

Die Entsorgung des Schmutzwassers und Niederschlagswassers erfolgt über vorhandene Kanäle in der bestehenden Straße. Der Erweiterungsbereich wird an die bestehenden Kanäle angeschlossen.

2.5 Landschaft, Erholung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsraums LR-VIb-037 – Attendorn-Elsper Kalksenken. Dabei handelt es sich um eine offene agrargeprägte Landschaft, die einen Kontrastrraum in der sonst walddreichen Umgebung bildet. Hecken und Einzelbäume sind wichtige Landschafts-

bestandteile. Die zwei schmalen und nahezu höhenkonstanten Muldenzonen beidseitig des Lennetals stellen zudem einen Siedlungsschwerpunkt im Kreis Olpe dar.

Der Landschaftsraum ist in das überregionale Wanderwegenetz eingebunden und bietet touristische Anziehungspunkte.

Das Landschaftsbild am östlichen Rand der Ortslage Elspe innerhalb des Plangebietes und im näheren Umfeld wird durch bestehende Wohnbebauung mit Gärten, angrenzende landwirtschaftliche Flächen und Gehölzbereiche bestimmt. Das abwechslungsreiche Relief beschränkt die Sichtweite teilweise stark.

Eine Ackerfläche prägt den Planbereich. Entlang der nördlichen Grenze führt eine steile Böschung auf die Kaiser-Otto-Str., die im nordwestlichen Bereich von einer bestehenden Einfahrt zum westlich liegenden Einfamilienhaus überwunden wird. Richtung Norden reicht der Blick über überwiegend Grünlandflächen bis zu bewaldete Kuppenlagen. Richtung Nordosten begrenzen hinter der Ackerfläche Häuser und Gehölze die Sicht. Südöstlich steigt das Gelände mit Ackerflächen an, bevor auch in diese Richtung eine bewaldete Kuppe folgt. Richtung Westen erstreckt sich die Siedlung von Elspe. Die umgebende Landschaft weist eine unterschiedliche Nutzung durch Grünland, Äcker, Waldbereiche und Siedlungsstrukturen auf.

Das Plangebiet befindet sich in Hanglage auf einer Höhe von ca. 320 m ü. NHN im Nordwesten und steigt nach Nordosten auf ca. 325 m ü. NHN an. Aufgrund der Hanglage bestehen im Plangebiet Blickbeziehungen insbesondere in Richtung Westen, Nordwesten und Norden. Entlang der Kaiser-Otto-Str. verläuft der Jakobsweg.

Aufgrund der Feldwege und Waldbereiche hat die Umgebung eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild sowie die landschaftsorientierte Erholung der Bevölkerung. Das Plangebiet selbst trägt dazu allerdings einen geringen Beitrag.

3 EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

Im Rahmen der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB soll im Bereich des Ortsteils „Elspe“ eine Außenbereichsfläche, die das Flurstück 117 tlw., Flur 3 in der Gemarkung Elspe umfasst, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Die ca. 2.200 m² große Fläche liegt im nordwestlichen Bereich der Ortslage Elspe entlang der „Kaiser-Otto-Str.“ angrenzend an innerörtliche Bauflächen.

Der Bereich soll als Wohnbaufläche dienen und ist über das bestehende Straßennetz „Kaiser-Otto-Str.“ erschlossen.

Im Hinblick auf den Umfang der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung/überbauung wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung von einer Grundflächenzahl GRZ 0,3 mit 50 % Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO als Obergrenze ausgegangen. Der Eingriff soll pauschal über die GRZ ermittelt werden. Bei Über- bzw. Unterschreitung kann bei Bedarf die Eingriffsbilanzierung an die tatsächliche Inanspruchnahme angepasst werden.

Mit der Errichtung der Wohnbebauung und Anlage von Wegeflächen wird infolge Versiegelung/Überbauung die vorhandene Nutzungs- und Biototypstruktur im eingriffsrelevanten Bereich dauerhaft beansprucht.

Die Neuversiegelung von Boden ist als nachhaltiger Eingriff zu beurteilen. Die Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse werden nicht erheblich beeinträchtigt. Abwassertechnisch werden die Baugrundstücke an das vorhandene Kanalsystem in der Erschließungsstraße angeschlossen.

In einer Größenordnung von ca. 1.210 m² entstehen private Grünflächen. Die Anlage von Gartenflächen mit den „traditionellen Gestaltungselementen“ wie z. B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen, Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten etc. trägt zur Teilkompensation von Eingriffswirkungen und zur Neugestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes bei. Eine Fernwirkung des Vorhabens wird sich nicht einstellen.

4 LANDSCHAFTSPFLERISCHE MASSNAHMEN

Es wird zwischen allgemeinen und vorhabenbezogenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen, Begrünungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen unterschieden. Alle Maßnahmentypen sind unbedingt in den abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zwischen Bauherrn und der Stadt Lennestadt zu übernehmen, um eine möglichst vollständige Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten.

4.1 Allgemeine Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzmaßnahmen Boden und Wasser

Vor und während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die unnötige Verdichtung, Umlagerung oder Überschüttung von Boden führt zu Störungen des Bodengefüges, mindert die ökologische Stabilität und verändert die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Diese Störungen sind möglichst zu vermeiden. Der Oberboden ist, soweit noch vorhanden, abzutragen, sachgerecht zu lagern und später wieder einzubauen.

Der abgeschobene humose Oberboden sollte soweit wie nur möglich auf den Grundstücken verbleiben.

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

4.2 Vorhabenbezogene landschaftspflegerische Maßnahmen

Begrünungsmaßnahmen

B1 Anlage von Gartenflächen

Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen (Hausgärten) werden mit „traditionellen Gestaltungselementen“ wie z. B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen (auch Obstgehölze), Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten etc. gestaltet bzw. begrünt.

Die Anlage der Hausgartenflächen wird im Rahmen der Bilanzierung von Eingriff und

Ausgleich mit einem entsprechenden ökologischen Wert angesetzt.

B 2 Anpflanzung einer Landschaftshecke (ca. 75 m²)

Das Grundstück wird an der südwestlichen Grenze mit einer ca. 3 m breiten, freiwachsenden Landschaftshecke mit standorttypischen Gehölzen eingegrünt. Es sind Arten der folgenden Pflanzenauswahlliste zu verwenden.

Bäume 2. Ordnung: Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Holzbirne (*Pyrus communis*), Holzapfel (*Malus sylvestris*)

Sträucher: Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hundsrose (*Rosa canina*), Holunder (*Sambucus nigra*)

Der Anteil dornenbewehrter Sträucher (Weißdorn, Schlehe) beträgt mindestens 50 % der Landschaftshecke.

Pflanzgröße: *Bäume 2. Ordnung:* Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175 cm, Pflanzung unregelmäßig in Trupps zu 3-4 Pflanzen, Anteil ca. 15 %.

Sträucher: v. Strauch, 3 - 5 Triebe, 100 - 120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80 - 100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern, Anteil ca. 85 %

Es sind autochthone Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu verwenden.

Pflanzabstand: zweireihig, 1,50 x 1,50 m, Dreiecksverband

Pflege: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Standjahren, Unterhaltungspflege, Rückschnitt bzw. Verjüngungsschnitt bei Bedarf (ca. alle 10 Jahre).

Der Planungszustand des Änderungsbereiches ist in Karte 2: „Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen“ dargestellt.

Plangebietsexterner Ausgleich

A 1 Anpflanzung einer Landschaftshecke (ca. 305 m²)

Abseits des neu erschlossenen Plangebietes wird die Landschaftshecke entlang der Flurstücksgrenze im Südwesten, Südosten und teilweise Nordosten fortgeführt. Diese Maßnahme ist analog zur Maßnahme B 2 umzusetzen.

A 2 Pflanzung von Obstgehölzen (ca. 220 m²)

Auf einer Fläche von ca. 220 m² sollen 3 Obstbäume gepflanzt werden. Die Fläche befindet sich ebenfalls auf dem Flurstück 117, Flur 3, Gemarkung Elspe, außerhalb des Plangebietes. Es sollen Sorten aus folgender Auswahlliste gepflanzt werden:

Obstbäume:

Äpfel: Bäumchensapfel, Bergische Schafsnase, Danziger Kantapfel, Gelber Edelapfel, Jakob Lebel, Luxemburger Renette (Alte Lux.), Ontarioapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Winterrambur, Rote Sternrenette, Weißer Klarapfel, Zuccalmaglios Renette

Birnen: Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Köstliche aus Charneaux,

Zwetschen, Mirabellen, Renekloden: Bühler Frühzwetsche, Hauszwetsche, Mirabelle von Nancy

Süßkirschen: Büttners Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche

Pflanzgröße (mind.): Hochstämme, 2xv. 8-10 cm StU

Pflanzabstand: 1 Baum auf ca. 70 m² je nach Sorte

Pflanzung: Die Veredelungsstelle muss eine Handbreit über dem Boden bleiben, da sich sonst Unterlage und Sorte trennen.
Als Wurzelschutz (gegen Wühlmäuse) wird der Baum in einen Korb aus unverzinktem Kükendraht (Maschenweite bis max. 13 mm) gesetzt.
Verankerung mit Baumpfahl bis zur Standfestigkeit. Es sollte dauerhaftes Material für die Anbindung verwendet werden, dass nicht die Nässe hält (Kokos nur in trockenen Gegenden). Je nach Sorte ist die Anbindung bis zu 6 Jahre erforderlich.

Pflege: Anwuchskontrolle, Nachpflanzung als Ersatz abgängiger Bäume, Pflanzschnitt bei Neupflanzungen, Freihalten der Baumscheibe in den ersten beiden Standjahren, jährlicher Erziehungsschnitt vom 1. – 10. Jahr, danach Schnitt alle 3-5 Jahre;

Der Acker ist auf der Fläche in eine Grünlandfläche zu überführen, indem eine standortgerechte, artenreiche Gräser-Kräutermischung eingesät wird.

Dafür wird eine Regiosaatgutmischung (FLL RSM Regio, Ursprungsgebiet 7 – Rheinisches Bergland) verwendet, z.B. RegioZert Grundmischung. Die empfohlene Saatstärke beträgt 3-5 g/m².

Die Auswahl einer Regiosaatgutmischung ist zwingend, da die Ausbringung gebietsfremden Saatguts in der freien Natur nach § 40(4) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) untersagt ist.

Die Fläche wird zukünftig **extensiv gepflegt**:

- Mahd (1-2 mal im Jahr, ab dem 15.06., Mahdgut abtragen) und/oder extensive Beweidung (keine Pferde, keine Ziegen, max. 2 GVE/ha, keine Winterbeweidung, Baumschutz mit stabilem Dreibock)
- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel und Pflanzenbehandlungsmittel

A 3 Anlage von Gartenflächen

Die übrige Fläche außerhalb des Satzungsbereiches, aber innerhalb der Landschaftshecke (A 1), ist ebenfalls als Zier- und Nutzgarten zu gestalten (analog zu B 1), da eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung wie bisher im Planungszustand nicht zu gewährleisten ist.

Ermittlung des Kompensationswertes der Ausgleichsmaßnahmen:

In der folgenden Tabelle ist die ökologische Aufwertung der Ausgleichsmaßnahmen dargestellt.

Tab. 3: Ermittlung des ökologischen Kompensationswertes A 1, A 2 und A 3

Maßnahme/Biototyp	Fläche (m ²)	Biotopwert	Biotopwert	Fläche (m ²) x Biotopwert = ÖWE
		ÖWN	ÖWV	
Anpflanzung Hecke (7.2)	305	5	2 (Intensiv-acker)	305 x 3 = 915
Pflanzung von Obstgehölzen (3.8)	220	6	2 (Intensiv-acker)	220 x 4 = 880
Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimische Gehölzen (4.3)	900	2	2 (Intensiv-acker)	900 x 0 = 0
Kompensationswert gesamt:				1.795

Die Planung samt landschaftspflegerischer Maßnahmen ist in **Karte 2 – Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen** dargestellt.



Abb. 7: Karte Nr. 2: Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen

4.3 Kostenschätzung

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der zu erwartenden Kosten. Die Begrünungsmaßnahme B1 wird dabei nicht berücksichtigt, da davon ausgegangen wird, dass diese Kosten im Zuge der Herrichtung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit eingeplant werden.

Tab. 4: Kostenschätzung

Ermittlung der zu erwartenden Kosten	Kosten
B 2 und A 1: Anpflanzung einer Landschaftshecke (75 m² + 305 m²) Heister (Bäume 2.Ordnung) und verpflanzte Sträucher (Lieferung, Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege), 8,50 €/ m ²	3.230,00 €
A 2: Pflanzung von Obstgehölzen Anschaffung, Pflanzung und Pflege 250,- €/Stück für 3 Bäume	750,00 €
Ansaat, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege Grünland mit Regiosaatgut 3,50 € / m ² auf ca. 220 m ²	770,00 €
Gesamtkosten, netto	4.750,00 €

5 ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBEDARFS

Biotopbewertung

Die Ermittlung des notwendigen Umfangs der Eingriffskompensation für die unvermeidbaren Eingriffe in die Biotop- und Lebensraumfunktion erfolgt auf Grundlage der „Numerische[n] Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV, 2008). Zunächst wird der Biotopwert des Plangebietes im Ausgangszustand vor dem Eingriff ermittelt. Hierzu werden die Biotopwerte der jeweiligen Biotoptypen mit dem betroffenen Flächenanteil multipliziert. Die ökologische Bewertung wird für den eingriffsrelevanten Bereich dargestellt.

Tab. 5: Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Ausgangszustand

Betroffener Biotoptyp (Code) (vgl. Tab. 4)	Fläche (m ²)	Biotopwert (s. Tab. 3) ÖWB	Fläche (m ²) x Biotopwert
Acker, intensiv (3.1)	2.060 m ²	2	4.120
Versiegelte Fläche (1.1)	25 m ²	0	0
Straßenbegleitgrün (2.2)	75 m ²	2	150
Saum (2.4)	40 m ²	4	160
Ökologischer Wert Ausgangszustand:	2.200 m²		4.430

Im nächsten Schritt wird der ökologische Wert des Plangebietes im Planungszustand ermittelt. Hierbei wird gem. LANUV (2008) der Entwicklungszustand der Biotoptypen nach einer Entwicklungsdauer von 30 Jahren bewertet.

Tab. 6: Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Planungszustand

Geplanter / zu erhaltender Biotoptyp (Code)	Fläche (m ²)	Biotopwert ÖWB	Fläche (m ²) x Biotopwert
Wohnbaufläche	2.200		
Überbaubare Fläche, 45 % (1.1), versiegelt	990	0	0
Nicht überbaubare Fläche, 55 %			
Garten (4.3)	1.135	2	2.270
Wildhecke (7.2)	75	5	375
Ökologischer Wert Planungszustand:	2.200 m²		2.645

Aus der Differenz zwischen Ausgangszustand und Planungszustand ergibt sich der Kompensationsbedarf für die Eingriffe in die Biotopfunktion:

Ökologischer Wert Ausgangszustand:	- 4.430 ÖW
Ökologischer Wert Planungszustand:	+ 2.645 ÖW
Bilanz (Planungszustand - Ausgangszustand):	1.785 ÖW

Die Bilanzierung ergibt, dass durch den potenziellen Eingriff durch das Planvorhaben ein Defizit von **1.785 ÖW** verbleibt.

Bodenbewertung

Innerhalb des Geltungsbereichs werden durch das Vorhaben ca. **990 m² Boden neuversiegelt**. Dabei kommt es zum Verlust von wichtigen Bodenfunktionen, wie z.B. Wasserdurchlässigkeit, Bodenfruchtbarkeit und Grundwasserneubildung. Auf den verbleibenden **1.210 m²** des Grundstückes finden **Veränderungen der Bodeneigenschaften** statt.

Aufgrund der Ackernutzung im Großteil der Fläche kann in diesem Bereich von veränderten Bodenverhältnissen infolge der Bodenbearbeitung ausgegangen werden.

Von den Eingriffen ist Boden der Bodeneinheit L4813_B32c betroffen, welche nicht als schutzwürdig eingestuft ist (s. Kap. 2.4).

Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Bodenpotential sind gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe nicht vorgesehen.

Übersicht Ausgleichsbilanz:

Ausgleichsbedarf Biotopfunktion	1.785 ÖW
Ausgleichsbedarf Bodenfunktion	<u>0 BW</u>
	1.785 ÖW

Der Ausgleichsbedarf für die Biotopfunktion und die Bodenfunktion beträgt insgesamt **1.785 Ökologische Wertpunkte**. Dies wird über die Ausgleichsmaßnahme A1 kompensiert.

Fazit

Aus gutachterlicher Sicht bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen das Inkrafttreten der Ortslagenabgrenzungssatzung, wenn die in Kap. 4.1 und 4.2 aufgeführten Maßnahmen auf den dafür vorgesehenen Flächen fachgerecht umgesetzt und dauerhaft erhalten werden. Die Ausgleichsmaßnahme A1 ist qualitativ geeignet, die Eingriffe in die Biotopfunktionen durch das Planvorhaben adäquat zu kompensieren.

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 ist durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag sowie einen Grundbucheintrag dinglich zu sichern.

6 ARTENSCHUTZFACHBEITRAG GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDES NATUR-SCHUTZGESETZ

Aufgrund der unvermeidbaren Inanspruchnahme einer Ackerfläche und Saumbereichen ist eine spezielle Artenschutzprüfung (ASP) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen, da nicht auszuschließen ist, dass vom Planvorhaben besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie), streng geschützte Arten (national) einschl. der FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten betroffen sein könnten. Hierbei sind die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP I berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Eine Beeinträchtigung streng und besonders geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, ist nicht auszuschließen. In NRW sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu behandeln.

Die Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt als Risikoeinschätzung. Zugrunde gelegt werden die Sichtbeobachtungen im Rahmen der Begehung am 20.01.2021 und die Auswertung des Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV NRW. Geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und die Möglichkeit bzw. Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der kartierten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten eingeschätzt (Risikoeinschätzung).

Das Landschaftsinformationssystem (LINFOS) weist für den Quadrant 1 im Messtischblatt 4814 „Lennestadt“ die in Tabelle 7 aufgeführten 29 „Planungsrelevanten Arten“ in den vom Eingriff betroffenen Lebensraumtypen „Äcker“ und „Säume“ sowie angrenzende Lebensraumtypen „Kleingehölze“, „Gärten“ und „Gebäude“ aus.

Wirkfaktoren

Folgende Beeinträchtigungen wildlebender Tiere sind durch die wohnbauliche Nutzung innerhalb und unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzend zu beurteilen:

- primärer Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise ganz oder zumindest teilweise an die Lebensraumtypen Acker oder Säume gebunden sind,
- vorübergehende, auf die Bauzeit begrenzte Störung von Habitatfunktionen auf angrenzenden Flächen.

Die möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Artengruppen Säugetiere und Vögel werden im Folgenden dargestellt.

Erläuterungen zur nachfolgenden Tabelle:

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
BV	Brutvorkommen

Tab. 7: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
Säugetiere								
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Kleingehölze	Na	Keine Angaben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt. Ein Wohngebäude befindet sich angrenzend an das Plangebiet, dessen Potenzial als Quartier grundsätzlich nicht ausgeschlossen wird.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitate vorhanden sind. Das Wohngebäude ist nicht Bestandteil des Eingriffsbereiches, wodurch Beeinträchtigungen der störungsunempfindlichen Art ausgeschlossen werden können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Teichfledermaus ist nicht zu erwarten.	Nein
		Acker	(Na)					
		Säume	-					
		Gärten	(Na)					
		Gebäude	FoRu!					
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Kleingehölze	Na	Keine Angaben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt. Ein Wohngebäude befindet sich angrenzend an das Plangebiet, dessen Potenzial als Quartier grundsätzlich nicht ausgeschlossen wird.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitate vorhanden sind. Das Wohngebäude ist nicht Bestandteil des Eingriffsbereiches, wodurch Beeinträchtigungen der störungsunempfindlichen Art ausgeschlossen werden können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Wasserfledermaus ist nicht zu erwarten.	Nein
		Acker	-					
		Säume	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Kleingehölze	Na	Keine Angaben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umlie-	Nein
		Acker	(Na)					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
		Säume	-			Ein Wohngebäude befindet sich angrenzend am Plangebiet, dessen Potenzial als Quartier grundsätzlich nicht ausgeschlossen wird.	gend genügend ähnliche Habitate vorhanden sind. Das Wohngebäude ist nicht Bestandteil des Eingriffsbereiches, wodurch Beeinträchtigungen der störungsunempfindlichen Art ausgeschlossen werden können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Großen Mausohrs ist nicht zu erwarten.	
		Gärten	(Na)					
		Gebäude	FoRu!					
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Kleingehölze	Na	Keine Angaben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt. Ein Wohngebäude befindet sich angrenzend am Plangebiet, dessen Potenzial als Quartier grundsätzlich nicht ausgeschlossen wird.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitate vorhanden sind. Das Wohngebäude ist nicht Bestandteil des Eingriffsbereiches, wodurch Beeinträchtigungen der störungsunempfindlichen Art ausgeschlossen werden können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Kleine Bartfledermaus ist nicht zu erwarten.	Nein
		Acker	-					
		Säume	(Na)					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfl.- dermaus	Kleingehölze	(Na)	Keine Angaben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt. Ein Wohngebäude befindet sich angrenzend am Plangebiet, dessen Potenzial als Quartier grundsätzlich nicht ausgeschlossen wird.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitate vorhanden sind. Das Wohngebäude ist nicht Bestandteil des Eingriffsbereiches, wodurch Beeinträchtigungen der	Nein
		Acker	-					
		Säume	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
							störungsunempfindlichen Art ausgeschlossen werden können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Zweifarbfledermaus ist nicht zu erwarten.	
Vögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Kleingehölze	(FoRu), Na	Keine Angaben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt. Angrenzende Gehölze eignen sich nicht als Bruthabitat.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Habichts ist nicht zu erwarten.	Nein
		Acker	(Na)					
		Säume	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	-					
		Kleingehölze	(FoRu), Na	Keine Angaben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt. Angrenzende Gehölze eignen sich nicht als Bruthabitat.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Sperbers ist nicht zu erwarten.	Nein
		Acker	(Na)					
		Säume	Na					
Gärten	Na							
		Gebäude	-					
		Kleingehölze	-	Keine Angaben	-	Ein Brutvorkommen kann aufgrund der Scheuchwirkung naher vertikaler Strukturelemente ausgeschlossen werden.	Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Feldlerche ist nicht zu erwarten.	Nein
		Acker	FoRu!					
		Säume	FoRu					
Gärten	-							
		Gebäude	-					
		Kleingehölze	-	Keine Angaben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umlie-	
		Acker	-					

LFB einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
für den Ortsteil „Elspe“ der Stadt Lennestadt

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
		Säume	-				gend genügend ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Eisvogels ist nicht zu erwarten.	
		Gärten	(Na)					
		Gebäude	-					
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Kleingehölze	FoRu	Keine Angaben	-	Aufgrund der Habitatausprägung ist mit keinem Brutvorkommen zu rechnen.	Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Baumpiepers ist nicht zu erwarten.	Nein
		Acker	-					
		Säume	(FoRu)					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Kleingehölze	Na	Keine Angaben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Waldohreule ist nicht zu erwarten.	Nein
		Acker	-					
		Säume	(Na)					
		Gärten	Na					
		Gebäude	-					
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Kleingehölze	-	Keine Angaben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt. Das angrenzende Wohngebäude eignet sich nicht als Bruthabitat.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Uhus ist nicht zu erwarten.	Nein
		Acker	-					
		Säume	(Na)					
		Gärten	-					
		Gebäude	(FoRu)					
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Kleingehölze	(FoRu)	Keine Angaben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt. Angrenzende Gehölze eignen sich nicht als Bruthabitat.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhal-	Nein
		Acker	Na					
		Säume	(Na)					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
							tungszustands der lokalen Popula- tion des Mäusebussards ist nicht zu erwarten.	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Kleingehölze	FoRu	Keine Anga- ben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt. Im Plangebiet und angren- zend befindet sich keine ge- eigneten Bruthabitate.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentiel- les</i> Nahrungshabitat dar, da umlie- gend genügend ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Popula- tion des Bluthänflings ist nicht zu erwarten.	Nein
		Acker	Na					
		Säume	Na					
		Gärten	(FoRu), (Na)					
		Gebäude	-					
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Kleingehölze	-	Keine Anga- ben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt. An dem angrenzenden Wohngebäude ist kein Brut- habitat zu erwarten.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentiel- les</i> Nahrungshabitat dar, da umlie- gend genügend ähnliche Habitate vorhanden sind. Das Wohngebäude ist nicht Be- standteil des Eingriffsbereiches, wodurch Beeinträchtigungen der Art nicht zu erwarten sind. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Popula- tion der Mehlschwalbe ist nicht zu erwarten.	Nein
		Acker	Na					
		Säume	(Na)					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Kleingehölze	Na	Keine Anga- ben	-	Evtl. wird die Umgebung zur Nahrungssuche genutzt.	Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Popula- tion des Kleinspechts ist nicht zu erwarten.	Nein
		Acker	-					
		Säume	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	-					
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Kleingehölze	(Na)	Keine Anga- ben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentiel- les</i> Nahrungshabitat dar, da umlie- gend genügend ähnliche Habitate	Nein
		Acker	-					
		Säume	Na					

LFB einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
für den Ortsteil „Elspe“ der Stadt Lennestadt

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
		Gärten	-				vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Schwarzspechts ist nicht zu erwarten.	
		Gebäude	-					
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Kleingehölze	(FoRu)	Keine Angaben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt. Das angrenzende Wohngebäude und die Gehölze eignen sich nicht als Bruthabitat.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Turmfalken ist nicht zu erwarten.	Nein
		Acker	Na					
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Kleingehölze	(Na)	Keine Angaben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt. Das angrenzende Wohngebäude eignet sich nicht als Bruthabitat.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Rauchschwalbe ist nicht zu erwarten.	Nein
		Acker	Na					
		Säume	(Na)					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Kleingehölze	FoRu!	Keine Angaben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt. In angrenzenden Gehölzen ist kein Brutvorkommen zu erwarten.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Neuntötters ist nicht zu erwarten.	Nein
		Acker	-					
		Säume	Na					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Kleingehölze	(FoRu)	Keine Angaben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umlie-	Nein
		Acker	Na					

LFB einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
für den Ortsteil „Elspe“ der Stadt Lennestadt

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
		Säume	(Na)			Angrenzende Gehölze eignen sich nicht als Bruthabitat.	gend genügend ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Rotmilans ist nicht zu erwarten.	
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Kleingehölze	(Na)	Keine Angaben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt. An dem angrenzenden Wohngebäude ist kein Brut habitat zu erwarten.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitate vorhanden sind. Das Wohngebäude ist nicht Bestandteil des Eingriffsbereiches, wodurch Beeinträchtigungen der Art nicht zu erwarten sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Feldsperlings ist nicht zu erwarten.	Nein
		Acker	Na					
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Kleingehölze	FoRu	Keine Angaben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt. Innerhalb des Plangebietes ist ein Brutvorkommen auszuschließen. Auch angrenzend ist aufgrund der Habitatausprägung kein Brutvorkommen zu erwarten.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Gartenrotschwanzes ist nicht zu erwarten.	Nein
		Acker	-					
		Säume	(Na)					
		Gärten	FoRu					
		Gebäude	FoRu					
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Kleingehölze	-	Keine Angaben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhal-	Nein
		Acker	-					
		Säume	Na					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					

LFB einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
für den Ortsteil „Elspe“ der Stadt Lennestadt

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
							tungszustands der lokalen Population des Grauspechtes ist nicht zu erwarten.	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Kleingehölze	(FoRu)			Aufgrund der Habitatausprägung ist kein Brutvorkommen zu erwarten.	Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Waldschnepfe ist nicht zu erwarten.	Nein
		Acker	-					
		Säume	-					
		Gärten	-					
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Kleingehölze	-	Keine Angaben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt. Innerhalb des Plangebietes ist ein Brutvorkommen auszuschließen. Angrenzend ist ein potentielles Brutvorkommen nicht auszuschließen.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitats vorhanden sind. Das potentielle Bruthabitat ist nicht Bestandteil des Eingriffsbereiches, wodurch erhebliche Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Gartenrotschwanzes ist nicht zu erwarten.	Nein
		Acker	-					
		Säume	Na					
		Gärten	FoRu!, Na					
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Kleingehölze	Na	Keine Angaben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt. An dem angrenzenden Wohngebäude ist kein Brut-habitat zu erwarten.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Waldkauzes ist nicht zu erwarten.	Nein
		Acker	(Na)					
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
<i>Sturnus vul-</i>	Star	Kleingehölze	-	Keine Angaben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umlie-	Nein
		Acker	Na					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
<i>garis</i>		Säume	Na			An dem angrenzenden Wohngebäude ist ein potentielles Brutvorkommen nicht auszuschließen.	gend genügend ähnliche Habitate vorhanden sind. Das Wohngebäude ist nicht Bestandteil des Eingriffsbereiches, wodurch erhebliche Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Stares ist nicht zu erwarten.	
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Kleingehölze	-	Keine Angaben	-	Ein Brutvorkommen kann aufgrund der Scheuchwirkung naher vertikaler Strukturelemente ausgeschlossen werden.	Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Kiebitzes ist nicht zu erwarten.	Nein
		Acker	FoRu!					
		Säume	-					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					

¹ Datum der FIS-Abfrage: 25.01.2021 | MTB-Q: 4814-1 „Lennestadt“

² Datum der @-LINFOS-Abfrage: 25.01.2021 (es werden Daten der letzten 7 Jahre berücksichtigt)

³ Experten: Untere Naturschutzbehörde Kreis Olpe | Abfrage-Datum: 25.01.2021 | Antwort-Datum: 08.02.2021

BUND Kreisgruppe Olpe | Abfrage-Datum: 25.01.2021 | keine Antwort

NABU Kreisverband Olpe | Abfrage-Datum: 25.01.2021 | keine Antwort

⁴Datum der Geländebegehung: 20.01.2021

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Während des Baubetriebs kann es zu Störungen durch Lärmemissionen und optische Reize kommen. Diese Störungen sind vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Zusammenfassend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erkennbar. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

Auftraggeber:

Ralf Berg
Karl-May-Straße 1a
57368 Lennestadt

Aufgestellt:

Waldbröl, den 15.03.2021

Lennestadt, den _____



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

7 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

GEOLOGISCHES LANDESAMT FÜR NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg., 1980 a: Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. M 1:500.000, 2.Auflage.

GEOLOGISCHES LANDESAMT FÜR NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg., 1980 b: Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen. M 1:500.000, 2. Auflage.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2009: Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom 29. Juli 2009 in der aktuell gültigen Fassung.

HKS, GERHARD KUNZE DIPL.-ING. STÄDTEBAU, STADT – UMWELT, 2021: STADT LENNESTADT, Begründung zur Satzung nach § 34 (4) Satz 1 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Elspe“. Stand 13.01.2021.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2008: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

Internetseiten:

<http://www.stobo.nrw.de/?lang=de>, abgerufen am 19.01.2021.

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48141>, abgerufen am 25.01.2021.

<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, abgerufen am 17.01.2021.

<https://www.geoportal.nrw/themenkarten>, abgerufen am 19.01.2021.

<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>, abgerufen am 19.01.2021.

Bezirksregierung Arnsberg: Regionalplan Arnsberg, Oberbereich Siegen, Der rechtskräftige Regionalplan. – Zeichnerische Darstellung. Blatt 2. https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/r/regionalplan/siegen/rechtskraeftig/zeichnerische_darstellung/index.php, Zugriff am 13.01.2021.

Stadt Lennestadt, 2003: Flächennutzungsplan. <https://www.o-sp.de/lennestadt/plan?L1=33&pid=15507>, Zugriff am 13.01.2021.